

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8225 –**

Integration geflüchteter Frauen und Mädchen

Vorbemerkung der Fragesteller

Geflüchtete Mädchen und Frauen sind besonders schutzbedürftig. Damit ihre gesellschaftliche Integration gelingt, bedarf es spezifischer Angebote, die ihre besondere Situation berücksichtigen und angemessen adressieren.

Die BAMF-Kurzanalyse (BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) „Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen“ aus dem Jahr 2016 hat ergeben, dass sich nach Deutschland geflüchtete Frauen in einer vergleichsweise schlechten Bildungssituation befinden. Sie haben häufiger als Männer keine Schule besucht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelingt ihnen nur in sehr geringem Ausmaß und deutlich seltener als geflüchteten Männern.

Um das Zusammenleben erfolgreich zu gestalten, ist die gesellschaftliche und berufliche Integration von Frauen und Mädchen unabhängig von Herkunftsland und Bleibeperspektive von außerordentlicher Bedeutung. Integrationskurse, Schule, Ausbildung und Erwerbsarbeit haben sich als Instrumente für eine gelungene Integration bewährt, müssen aber fortentwickelt werden und an neue Entwicklungen und die besondere Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen angepasst werden.

Aufarbeitung der Situation

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die spezifische Situation von nach Deutschland geflüchteten Frauen und Mädchen, und worauf basieren diese Kenntnisse?

Bisher liegen – wie für Flüchtlinge insgesamt – keine umfassenden Erkenntnisse über die Lebenssituation von geflüchteten Frauen und Mädchen vor. Erste konkrete Erkenntnisse sind in der Kurzanalyse des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 01/2016 (BAMF-Kurzanalyse) enthalten, auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller hingewiesen wird.

Sie basiert auf dem Projekt „Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen“. Die bislang vorliegenden Erkenntnisse aus dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei den in der Kurzanalyse betrachteten Herkunftsländern Afghanistan, Irak und Syrien machen Frauen jeweils etwa ein Drittel der Studienteilnehmer aus. Dabei handelt es sich überwiegend um verheiratete Frauen, die mit ihrem Ehemann und häufig auch mit Kindern im Haushalt leben.

Frauen aus den betrachteten Herkunftsländern weisen einen deutlich geringeren schulischen und beruflichen Bildungsstand auf als Männer aus diesen Ländern. Dies gilt insbesondere für Frauen aus dem Irak, die zu 35,1 Prozent keine Schule besucht haben und bei denen 82 Prozent (noch) keine berufliche Qualifikation erworben haben.

Auch das Ausmaß der Erwerbstätigkeit in Deutschland unterscheidet sich signifikant zwischen männlichen und weiblichen Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen. Frauen sind in deutlich geringerem Maße am Arbeitsmarkt aktiv (11,5 Prozent vs. 49,8 Prozent), was insbesondere wiederum für Frauen aus den drei genannten Herkunftsländern gilt, wo der Anteil jeweils bei unter 10 Prozent liegt. Die möglichen Ursachen dieser deutlichen Differenzen werden momentan noch untersucht.

Die Mehrzahl der befragten geflüchteten Frauen möchte jedoch arbeiten, wenn auch in etwas geringerem Ausmaß als Männer (über alle Herkunftsländer hinweg: 78,8 Prozent vs. 92,3 Prozent).

Ebenfalls ausgeprägt ist bei beiden Geschlechtern die dauerhafte Bleibe- und Einbürgerungsabsicht in Deutschland. Jeweils über drei Viertel der afghanischen, irakischen und syrischen Studienteilnehmerinnen äußern entsprechende Absichten.

2. Plant die Bundesregierung, Studien für eine bessere Faktenlage über die Lebenssituation von geflüchteten Frauen und Mädchen in Deutschland in Auftrag zu geben, und wenn ja, wann, und mit welcher Fragestellung, und wenn nein, warum nicht?

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) führt derzeit bereits Projekte zu Flüchtlingen durch, in denen auch die Lebenssituation von Frauen und teilweise Mädchen betrachtet werden:

Projekt „Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen“:

Die Ende des Jahres 2013 gestartete Studie „Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen“ hat das Ziel, die Lebenssituation von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ab 18 Jahren aus sechs Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Sri Lanka und Syrien) zu untersuchen. Es handelt sich um die erste repräsentative Befragung von Flüchtlingen, die das Asylverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen haben und wahrscheinlich dauerhaft bleiben werden. Erhoben wurde in einer bundesweiten, schriftlichen Befragung von knapp 3 000 Personen im Sommer 2014 neben allgemeinen Integrationsindikatoren auch die Inanspruchnahme von Angeboten der Integrationsförderung, wie Sprachkursen und Beratungsstellen. Erste Resultate im Rahmen einer im Januar 2016 veröffentlichten Kurzanalyse zeigen u. a. eine relativ geringe Erwerbsbeteiligung, aber eine hohe Dankbarkeit und Motivation der befragten Flüchtlinge zur gesellschaftlichen Teilhabe in Deutschland. Die Vorlage des ausführlichen

Forschungsberichtes ist für Mitte 2016 geplant. Der Forschungsbericht wird geschlechtsspezifische Differenzierungen zu allen weiteren in der Studie erhobenen Sachverhalten enthalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Projekt „IAB-BAMF-SOEP-Flüchtlingsstichprobe“:

Ein zweites großes, quantitativ ausgerichtetes Forschungsprojekt zur Flüchtlingszuwanderung ist die Ende des Jahres 2015 gestartete IAB-BAMF-SOEP-Flüchtlingsstichprobe. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), der forschungsbasierten Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) und des BAMF-FZ. Im Mittelpunkt steht die Lebenssituation schutzsuchender Menschen in Deutschland, also auch von Asylbewerbern im laufenden Verfahren, Personen mit subsidiärem Schutz, anderen Schutzformen oder mit Duldung. Geplant ist eine zunächst auf drei Jahre angelegte längsschnittliche Befragung von seit dem Jahr 2013 in Deutschland angekommenen Schutzsuchenden. Sie soll verallgemeinerbare Daten zur Steuerung und Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und in das Bildungssystem liefern. Darüber hinaus werden Informationen zur Sprache, zur Wohnsituation, zur familiären Situation, zur gesellschaftlichen Partizipation und zu Kontakten zu Deutschen sowie zur Herkunftsgruppe erhoben. Weiterhin steht die Wirksamkeit von unterschiedlichen Förderprogrammen im Fokus. Die besondere Situation von weiblichen Flüchtlingen wird ebenfalls Thema sein. Die erste Befragungswelle mit rund 2 000 Zielpersonen wird im zweiten Quartal des Jahres 2016 ins Feld gehen, Ergebnisse werden im Jahr 2017 vorliegen.

Im Rahmen dieser Studie entsteht eine in Deutschland einzigartige, umfassende Datenquelle zur Lebenssituation von Flüchtlingen.

Resettlement-Studie:

Ein weiteres, qualitatives Begleitforschungsprojekt zu sog. Resettlement-Flüchtlingen wird seit 2014 im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie des BAMF (Resettlement/Humanitäre Aufnahme) durchgeführt. Untersucht werden mittels Leitfadeninterviews sowohl der Verfahrensablauf als auch der Integrationsprozess der Flüchtlinge im Resettlement-Programm in der ersten Zeit nach der Ankunft. Befragt werden insgesamt ca. 100 Personen, die in den Jahren 2012 und 2014 in Deutschland aufgenommen worden sind. Erste Ergebnisse (u. a. zu aufenthaltsrechtlicher Situation, Wohnsituation, berufliche Orientierung und Arbeitsmarktpartizipation, Spracherwerb und Rolle der Integrationsförderung vor Ort) liefern ein umfassendes Bild zur Lebenssituation der Resettlement-Flüchtlinge ca. eineinhalb Jahre nach ihrer Ankunft in Deutschland. Ergänzend zu den zuvor beschriebenen quantitativen Erhebungen bietet diese Studie vertiefte Erkenntnisse zu Lebenslage und Integrationsstrategien von geflüchteten Personen. Die darauf basierenden praktischen Empfehlungen zur frühzeitigen Integrationsförderung sind über die untersuchte Gruppe hinaus auch für andere Flüchtlinge mit Bleibeperspektive relevant.

SoKo:

Dem BAMF stehen anonyme Daten aus den sog. SoKo-Befragungen (= „Soziale Komponente“) zur Verfügung. Hierbei werden erwachsenen Antragstellern im Rahmen ihrer Antragstellung über die asylrelevanten Stammdaten hinaus auf freiwilliger Basis auch Fragen zu Schulbildung, Sprachkenntnissen und letzter beruflicher Tätigkeit gestellt. Der größte Vorteil liegt in dem Volumen der Befragung: Im Jahr 2015 machten über 220 000 Personen Angaben zu ihrer Schulbildung, was rund 73 Prozent aller erwachsenen Antragsteller entspricht. Nachteile liegen

darin, dass Repräsentativität und Validität der Daten hinter rein wissenschaftlichen Befragungen etwas zurückbleiben. Dennoch liefern die Angaben aus SoKo Hinweise auf die Sozialstruktur der Asylbewerber, die anderweitig nicht verfügbar sind. Geschlechtsspezifische Analysen sind auch hier möglich und geplant.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber im Rahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1) beschlossen, künftig im Ausländerzentralregister – AZR (§§ 15, 18a, 18b, 24a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister [AZRG]) von allen Asylantragstellern „Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung“ zu speichern, und zwar zu a) Schulbildung, b) Studium, c) Ausbildung, d) Beruf und e) Sprachkenntnissen.

3. Welche Defizite hat die Bundesregierung bei der Integration von nach Deutschland geflüchteten Frauen und Mädchen festgestellt, und wie reagiert sie hierauf?

Gesicherte Erkenntnisse über die spezifische Situation der seit 2015 nach Deutschland geflüchteten Frauen und Mädchen (Bildungshintergrund, Arbeitsmarktqualifikationen, familiäre Situation; belastenden Erlebnisse, Zukunftsorientierung) liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Da Frauen – vor allem aus muslimisch geprägten Kulturen – in Deutschland oftmals mit Einschränkungen in der eigenen Lebensgestaltung und Bewegungsfreiheit leben, bietet das BAMF, besonders um diese Personengruppe zu erreichen, zudem seit langem im Rahmen der Projektförderung niederschwellige Seminarmaßnahmen zur Integration ausländischer Frauen (sog. niederschwellige Frauenkurse) an. Die Kurse, die Frauen ab Vollendung des 16. Lebensjahrs besuchen können, orientieren sich an der Lebenswelt von Migrantinnen und berücksichtigen deren individuellen Bedürfnisse. Sie unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung von den Sprach- und Orientierungskursen vor allem durch ihre Niederschwelligkeit. Die Frauen sollen ermutigt werden, ihre Lebenssituation zu reflektieren, realistische Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln und erste Schritte aus einer häufig als unbefriedigend erlebten Situation zu tun. Durch wohnortnahe Angebote und geringen Zeitaufwand ist ein Kursbesuch auch für Mütter kleiner Kinder möglich. Die niederschweligen Frauenkurse haben auch Brückenfunktion zu weiteren Integrationsfördermaßnahmen, die Frauen sollen motiviert werden, weiterführende Integrationsangebote in Anspruch zu nehmen.

Seit Beginn des Jahres 2016 sind die Kurse generell für Asylbewerberinnen aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien und Eritrea geöffnet.

4. Welche Screeningverfahren im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit durchgeführt, um die spezifischen Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Frauen und Mädchen im Rahmen der Erfassung als Asylsuchende und bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu erkennen, und inwiefern wird die Bundesregierung diese Erkenntnisse bei den anstehenden Integrationsprozessen berücksichtigen?
5. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Regelungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge – hier insbesondere das Clearingverfahren zur Feststellung des besonderen Schutzbedarfs –, die sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU ergeben, in nationales Recht umzusetzen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Der Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen wird durch Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU festgelegt. Nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie kann die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Nach Artikel 22 Absatz 2 muss die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. Ein besonderes Screeningverfahren oder Clearingverfahren wird durch die Richtlinie demnach nicht vorgeschrieben. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind die Länder. Unbeschadet dessen prüft die Bundesregierung derzeit, ob noch bundesrechtlicher Umsetzungsbedarf besteht. In Bezug auf das ausdifferenzierte Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer wird ergänzend auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 65 bis 81 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5564 vom 15. Juli 2015 verwiesen.

Integrationskurse

6. Wie viele Frauen haben seit dem Jahr 2015 an einem Integrationskurs teilgenommen (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die neuen Kursteilnehmerinnen im Jahr 2015 nach Monaten und Bundesländern (Wohnort). Insgesamt haben 91 083 Frauen im Jahr 2015 einen Integrationskurs neu begonnen. Für das Jahr 2016 liegen noch keine Daten vor.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Baden-Württemberg	1.259	1.206	1.279	1.208	932	1.294	633
Bayern	1.207	1.032	1.307	1.111	898	1.133	746
Berlin	685	689	562	577	574	535	158
Brandenburg	54	65	106	48	69	82	21
Bremen	136	131	130	50	105	119	55
Hamburg	443	283	429	264	263	236	133
Hessen	624	665	843	622	568	723	418
Mecklenburg-Vorpommern	38	33	55	47	48	49	29
Niedersachsen	577	571	407	520	392	539	240
Nordrhein-Westfalen	2.020	2.037	1.772	1.578	1.487	1.315	342
Rheinland-Pfalz	368	293	328	288	317	377	173
Saarland	91	52	73	55	80	66	55
Sachsen	191	143	178	129	137	175	58
Sachsen-Anhalt	51	62	48	58	48	57	64
Schleswig-Holstein	192	163	214	145	162	198	53
Thüringen	110	107	55	75	128	102	46
Unbekannt	1.045	1.040	1.039	459	287	212	111
Summe	9.091	8.572	8.825	7.234	6.495	7.212	3.335

	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr 2015
Baden-Württemberg	181	2.069	1.657	1.486	356	13.560
Bayern	302	2.158	1.530	1.235	349	13.008
Berlin	341	875	529	580	130	6.235
Brandenburg	98	76	108	61	24	812
Bremen	33	158	106	165	56	1.244
Hamburg	186	363	248	300	96	3.244
Hessen	241	1.231	720	889	229	7.773
Mecklenburg-Vorpommern	46	79	83	52	11	570
Niedersachsen	192	880	432	841	237	5.828
Nordrhein-Westfalen	2.427	2.536	1.730	1.915	573	19.732
Rheinland-Pfalz	117	635	211	473	168	3.748
Saarland	5	122	70	132	25	826
Sachsen	121	241	114	153	48	1.688
Sachsen-Anhalt	69	98	110	75	32	772
Schleswig-Holstein	152	301	159	180	83	2.002
Thüringen	50	116	134	75	19	1.017
Unbekannt	89	237	517	2.584	1.404	9.024
Summe	4.650	12.175	8.458	11.196	3.840	91.083

7. Wie viele seit dem Jahr 2015 nach Deutschland geflüchtete Frauen haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs?

Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben nach § 44 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und erstmals einen der in § 44 AufenthG genannten Aufenthaltstitel erhalten. Ein Teilnahmeanspruch besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf, wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt sowie bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen. Eine nach diesen Kriterien anspruchsberechtigte Person erhält entweder eine Teilnahmberechtigung/-verpflichtung durch die Ausländerbehörde (ABH) oder bei Vorliegen eines Leistungsbezugs nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch alternativ eine Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung (TGS). Den Anteil der Frauen innerhalb der im Jahr 2015 für diese Statusgruppen ausgesprochenen Teilnahmberechtigungen enthält die nachfolgende Tabelle:

	Männlich	Weiblich	Summe
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	12.895	9.730	22.625
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	11.470	8.248	19.718
Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	61.455	42.988	104.443

Dabei ist zu beachten, dass sich unter den ALG-II-Beziehern nur teilweise nach § 44 Absatz 1 AufenthG anspruchsberechtigte Personen befinden. Der genaue Anteil wird statistisch nicht erfasst.

Wie viele der im Jahr 2015 aus den genannten Statusgruppen teilnahmeberechtigten Frauen einen Fluchthintergrund aufweisen, ist nicht bekannt. Für Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive wurden die Integrationskurse mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 geöffnet.

Damit können sie im Rahmen verfügbarer Kursplätze gemäß § 44 Absatz 43 Satz 2 Nummer 1 AufenthG zur Teilnahme zugelassen werden. Einen rechtlichen Anspruch auf Teilnahme haben nach § 44 Absatz 1 AufenthG Asylberechtigte und anerkannt Schutzberechtigte.

- a) Wie viele dieser Frauen nehmen derzeit an einem Integrationskurs teil (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Aus den dort genannten Gründen können nur die Anteile der Frauen innerhalb der neuen Kursteilnehmer des Jahres 2015 nach Statusgruppen und Bundesländern ermittelt werden. Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist wegen teilweise zu kleiner Werte aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Dabei ist zu beachten, dass sich unter den ALG-II-Beziehern nur teilweise nach § 44 Absatz 1 AufenthG anspruchsberechtigte Personen befinden. Der genaue Anteil ist nicht bekannt.

Wie viele der im Jahr 2015 aus den genannten Statusgruppen teilnahmeberechtigten Frauen unter den neuen Kursteilnehmern des Jahres 2015 einen Fluchthintergrund aufweisen, ist ebenfalls nicht bekannt.

Für das Jahr 2016 liegen noch keine Daten hierzu vor.

Anzahl neuer Kursteilnehmer		2015		
		m	w	Summe
Baden-Württemberg	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	610	684	1.294
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	419	413	832
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	3.625	3.689	7.314
	Summe	4.654	4.786	9.440
Bayern	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	1.066	773	1.839
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	349	328	677
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	4.136	3.804	7.940
	Summe	5.551	4.905	10.456
Berlin	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	584	521	1.105
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	285	237	522
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	2.836	1.919	4.755
	Summe	3.705	2.677	6.382
Brandenburg	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	121	90	211
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	161	93	254
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	340	268	608
	Summe	622	451	1.073

Anzahl neuer Kursteilnehmer		2015			
		m	w	Summe	
Bremen	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	86	74	160	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	74	49	123	
	Anzahl der Kursteilnehmer		2015		
		m	w	Summe	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	810	407	1.217	
	Summe	970	530	1.500	
Hamburg	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	603	567	1.170	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	252	189	441	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	1.147	858	2.005	
	Summe	2.002	1.614	3.616	
Hessen	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	670	576	1.246	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	553	342	895	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	2.711	2.224	4.935	
	Summe	3.934	3.142	7.076	
Mecklenburg-Vorpommern	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	186	75	261	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	116	75	191	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	487	171	658	
	Summe	789	321	1.110	
Niedersachsen	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	468	390	858	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	333	288	621	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	2.598	1.917	4.515	
	Summe	3.399	2.595	5.994	
Nordrhein-Westfalen	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	2.429	2.011	4.440	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	1.003	630	1.633	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	7.623	6.089	13.712	
	Summe	11.055	8.730	19.785	
Rheinland-Pfalz	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	271	196	467	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	364	339	703	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	1.404	978	2.382	
	Summe	2.039	1.513	3.552	
Saarland	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	64	59	123	
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	84	157	241	
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	1.334	217	1.551	
	Summe	1.482	433	1.915	

Anzahl neuer Kursteilnehmer		2015		
		m	w	Summe
Sachsen	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	136	105	241
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	250	227	477
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	643	408	1.051
	Summe	1.029	740	1.769
Sachsen-Anhalt	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	79	36	115
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	219	125	344
	Anzahl der Kursteilnehmer	2015		
		m	w	Summe
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	485	230	715
Summe	783	391	1.174	
Schleswig-Holstein	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	207	148	355
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	43	23	66
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	1.380	817	2.197
	Summe	1.630	988	2.618
Thüringen	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	153	119	272
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	81	67	148
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	440	285	725
	Summe	674	471	1.145
Unbekannt	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	951	694	1.645
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	379	317	696
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	2.338	1.938	4.276
	Summe	3.668	2.949	6.617
Summe	ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	8.684	7.118	15.802
	Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	4.965	3.899	8.864
	Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	34.337	26.219	60.556
	Summe	47.986	37.236	85.222

- b) Wie viele dieser Frauen nehmen oder nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht an einem Integrationskurs teil, und aus welchen Gründen (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5606 vom 21. Juli 2015 wird verwiesen.

Zudem lassen sich aus der Integrationsgeschäftsdatei des BAMF die Gründe für einen Nichteintritt oder einen Kursabbruch verpflichteter Teilnehmer nicht entnehmen, da diese Gründe weder erhoben noch gespeichert werden dürfen. Aus sagen zu der Frage, wie viele Verpflichtete, die den Integrationskurs nicht begonnen haben, bzw. dies ohne zureichende Begründung getan haben, können allein

die verpflichtenden Ausländerbehörden und Träger der Grundsicherung treffen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5693).

8. Wie viele seit dem Jahr 2015 nach Deutschland geflüchtete Frauen wurden zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- a) Wie viele dieser Frauen nehmen derzeit an einem Integrationskurs teil (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

- b) Wie viele dieser Frauen nehmen und nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht an einem Integrationskurs teil, und aus welchen Gründen (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 7b wird verwiesen.

9. Wie viele seit dem Jahr 2015 nach Deutschland geflüchtete Frauen haben einen nachrangigen Zugang zu den Integrationskursen, wie viele dieser Frauen haben die Zulassung zu einem Integrationskurs beantragt, und wie viele dieser Frauen nehmen derzeit an einem Integrationskurs teil (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 können auch Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze auf Antrag zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG zugelassen werden. Bis zum 28. April 2016 haben 175 660 Personen auf Basis dieser Rechtsvorschrift eine Zulassung zu einem Integrationskurs beantragt. Der Anteil der Frauen wird im Rahmen der Antragstellung nicht statistisch erfasst, sondern erst bei tatsächlichem Kursbeginn. Insgesamt haben 9 556 Personen (davon 1 697 Frauen) seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes mit einem Integrationskurs begonnen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund statistischer Nacherfassungen die Zahl der neuen Teilnehmenden zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich höher sein dürfte. Die Verteilung auf die Bundesländer zeigt die nachfolgende Tabelle.

Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist wegen teilweise zu kleiner Werte aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Kursbeginne	Geschlecht		Gesamtergebnis
	m	w	
BB	169	36	205
BE	903	196	1.099
BW	804	180	984
BY	1.518	278	1.796
HB	54	15	69
HE	751	173	924
HH	189	44	233
MV	87	26	113
NI	251	54	305
NW	1.024	243	1.267
RP	423	85	508
SH	467	89	556
SL	237	60	297
SN	305	77	382
ST	253	67	320
TH	424	74	498
Gesamtergebnis	7.859	1.697	9.556

10. In welcher Weise wird der Vermittlung von Grundwerten in den Integrationskursen, zu denen die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Gewaltfreiheit gehören, ein nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern „hoher Stellenwert“ zugemessen (Tagesspiegel vom 6. März 2016)?

Der Integrationskurs schließt mit einem in der Regel 60 Unterrichtseinheiten (UE) umfassenden Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Geschichte, Kultur und Rechtsordnung in Deutschland ab (Intensivkurs: 30 UE). In der Integrationskursverordnung (IntV) werden diese Inhaltsbereiche in § 3 Absatz 1 Nummer 2 präzisiert und weiter definiert. Ziel des Orientierungskurses ist demnach die Vermittlung „insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.“

Im Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs sind die Prinzipien der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Gewaltfreiheit als zu behandelnde Inhalte mehrmals aufgeführt.

Gemäß dem Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs sind die Kursträger dazu angehalten, die Teilnehmenden bereits im Sprachkurs auf die Themenbereiche des Orientierungskurses vorzubereiten. Im Rahmen der Integrationskurse können Kursträger jederzeit inhaltliche Schwerpunkte setzen und somit auf spezifische Wünsche und Bedürfnisse in der Kursgruppe eingehen.

11. Werden Informationen zu Rechten von Frauen und Mädchen im Rahmen der Integrationskurse erläutert und vermittelt?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Zu den konzeptionellen Grundlagen der Vermittlung von frauenspezifischen Themen in Integrationskursen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Ist das BAMF bei der Überarbeitung der Orientierungskurse im Hinblick auf eine Intensivierung des Aspekts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bereits zu einem Ergebnis gekommen (Tagesspiegel vom 6. März 2016)?

Wenn ja, zu welchem?

Wenn nein, wann wird es ein Ergebnis geben?

Gemäß Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses vom 13. April 2016 für das neue Integrationsgesetz soll der Umfang des Orientierungskurses von 60 auf 100 UE erhöht werden und künftig schwerpunktmäßig Inhalte zur Wertevermittlung enthalten. Der Aspekt der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird dabei einen hohen Stellenwert einnehmen.

13. Wer ist in die Überarbeitung der Orientierungskurse einbezogen, bzw. welche nichtstaatlichen und staatlichen Stellen beraten das BAMF bei der Überarbeitung?

Das BAMF hat die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg mit der Überarbeitung des Curriculums für einen bundesweiten Orientierungskurs beauftragt.

Ein überarbeitetes Curriculum für 100 UE wird dem BAMF bis Mitte Juni 2016 vorliegen. Falls beschlossen wird, den Orientierungskurs auf 100 UE zu erweitern, wird die Neufassung des Curriculums der vom BMI eingerichteten Bewertungskommission zur Begutachtung vorgelegt.

14. Wie hoch ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung die Anzahl der Menschen, die bereits bei ihrer Ankunft in Deutschland

a) in lateinischer Schrift,

b) in einer anderen Schrift alphabetisiert sind

(bitte mit der Schrift nach Jahren ab dem Jahr 2013 und für das Jahr 2016 nach Monaten, den zehn häufigsten Herkunftsstaaten sowie nach Geschlecht und Relation zur Gesamtzahl der Menschen angeben)?

c) Falls der Bundesregierung dazu keine Daten vorliegen, warum nicht?

d) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Daten zu erhalten bzw. (fortlaufend) zu aktualisieren?

Die Fragen 14 bis 14d werden gemeinsam beantwortet.

Dem BAMF-FZ liegen hierzu noch keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen der IAB-BAMF-SOEP-Flüchtlingsstichprobe werden jedoch auch Informationen zu schriftsprachlichen Kenntnissen von Flüchtlingen erhoben, die darüber Aufschluss geben können. Entsprechende Daten sind auch in der Studie „Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen“ enthalten, befinden sich jedoch noch in der Auswertung.

15. Inwiefern sind die Daten zu den Fragen 14a und 14b nach Ansicht der Bundesregierung für konkrete Integrationsmaßnahmen relevant, z. B. für die Einteilung des Zugangs nach Sprachniveaus (bitte begründen)?

Das BAMF bietet bereits seit 2005 Alphabetisierungskurse für Zugewanderte an. Durch das vom Goethe-Institut entwickelte Einstufungssystem für die Integrationskurse ist gewährleistet, dass jede/r Zugewanderte in den für ihn/sie passenden Kursabschnitt eingestuft und ihm/ihr die für ihn/sie passende Kursart empfohlen wird. Nach Auffassung der Bundesregierung reicht das derzeitige Kursangebot für die in Frage 14 aufgeführten Zielgruppen grundsätzlich aus. In Ergänzung dazu wird derzeit ein Modul erarbeitet, welches sich speziell an die Gruppe der Zweitschriftler richtet und somit zu einer noch besseren Außendifferenzierung der Alphabetisierungskurse beitragen kann.

16. Wie viele geflüchtete Männer und Frauen nehmen an den Integrationskursen in Teilzeit teil (bitte für die Jahre 2014, 2015 und in Monaten für das Jahr 2016 aufschlüsseln)?

Die Anzahl der männlichen bzw. weiblichen neuen Kursteilnehmer in Vollzeit- bzw. Teilzeitkursen der Jahre 2014 und 2015 enthält die nachfolgende Tabelle:

	2014			2015		
	Teilzeit*	Vollzeit	Summe	Teilzeit*	Vollzeit	Summe
Männlich	36.205	25.598	61.803	51.117	37.198	88.315
Weiblich	46.463	34.173	80.636	52.758	38.325	91.083
Summe	82.668	59.771	142.439	103.875	75.523	179.398

* unter 25 Wochenstunden

Wie viele der genannten Personen hiervon einen Fluchthintergrund aufweisen, ist nicht bekannt. Für das Jahr 2016 liegen noch keine ausreichend belastbaren statistischen Daten vor.

17. Wie viele Männer und Frauen nehmen in welcher Relation an den Integrationskursen aufgrund von Kinderbetreuungsverpflichtungen in Teilzeit teil (bitte für die Jahre 2014, 2015 und in Monaten für das Jahr 2016 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Nach Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013 wurde zum 30. September 2014 die Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung eingestellt. Im Jahr 2014 waren durchschnittlich pro Monat rund 1 800 Kinder in einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuungsmaßnahme betreut worden.

Die Zahl der durchschnittlich in einem Monat betreuten Kinder in einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuungsmaßnahme war seit dem Jahr 2011 kontinuierlich gesunken (2011: rd. 4 000; 2012: rd. 3 100; 2013: rd. 2 500). Es liegen keine Erkenntnisse über die Gründe für diese Entwicklung vor.

18. Für wie viele Kinder wurde bei der Teilnahme von Müttern und Vätern an einem Integrationskurs ein Betreuungsplatz angefragt (bitte nach Geschlecht und den Jahren 2014, 2015 und 2016 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Für wie viele Kinder stehen Betreuungsplätze während der Teilnahme an Integrationskursen zur Verfügung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
20. In welcher Form werden die Kinder betreut, z. B. in Kitas, durch qualifiziertes Fachpersonal o. Ä.?
21. Wie viele Mütter und Väter konnten aufgrund von fehlenden Betreuungsmöglichkeiten bisher keinen Integrationskurs besuchen oder mussten ihre Teilnahme verschieben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 19, 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Das subsidiäre Betreuungsangebot von Kindern während der Integrationskurse der Eltern wurde zum 30. September 2014 eingestellt. Dies erfolgte im Zuge des zum 1. August 2013 eingeführten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege von Kindern ab dem ersten Lebensjahr.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte eine Kinderbetreuung für die Teilnahme an den Integrationskursen außerhalb des Regelangebots finanzieren?

Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnis über den Anteil der Frauen, die dort einen Integrationskurs absolvieren?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

23. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die bis zum Jahr 2014 über das BAMF finanzierte integrationskursbegleitende Kinderbetreuung gut und ausreichend durch den Rechtsanspruch und die damit einhergehenden staatlichen Regelangebote an Kitaplätzen und Tagesmüttern ersetzt wurde?

Belastbare gegenteilige Erkenntnisse liegen dazu nicht vor. Nach § 10 Absatz 2 der am 4. Mai 2016 durch das Bundeskabinett beschlossenen Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die berufsbegleitende Sprachförderung soll das BAMF die Teilnahme an einem Kurs durch ein Kinderbetreuungsangebot unterstützen, soweit in der Regel für drei betreuungsbedürftige Kinder kein örtliches Angebot zur Verfügung steht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

24. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um möglichen Vorbehalten der Eltern zu begegnen, die es aus ihren Herkunftsländern nicht gewohnt sind, ihre Kinder außerhalb der Familie betreuen zu lassen?

Um den Zugang zu Regelbetreuungsangeboten zu ermöglichen und um Vorbehalte der Eltern abzubauen, haben sich niedrighschwellige Betreuungsangebote, sog. Brückenangebote bewährt. Es gibt in den Ländern unterschiedliche Angebote, die Kindern vor dem Schuleintritt und ihren Familien den Zugang zur insti-

tionellen Kindertagesbetreuung erleichtern: Eltern-Kind-Gruppen, mobile Angebote und Angebote in Kooperation mit Familienzentren, halboffene Gruppen, Spielgruppen und ähnliche Angebote.

Im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ stellt die Zusammenarbeit mit den Familien ein Schwerpunkt-Thema dar. Das Programm unterstützt seit Anfang 2016 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Kitas. Das Programm richtet sich hauptsächlich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden, darunter viele Kinder mit Fluchterfahrung.

Von 2016 bis 2019 stellt der Bund jährlich bis zu 100 Mio. Euro für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Damit wurden rund 4 000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in Kindertageseinrichtungen und in der Fachberatung geschaffen.

Bildung

25. Welche integrations- und bildungspolitischen Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach Deutschland geflüchtete Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts oft weniger bis gar keine Bildung im Vergleich zu ihren männlichen Altersgenossen in ihrem Herkunftsland genossen haben?

Der Bundesregierung liegen keine validen Daten zum Bildungsstand geflüchteter Frauen und Mädchen im Vergleich zu männlichen Altersgenossen aus ihren jeweiligen Herkunftsländern vor.

Um dem Integrationsgedanken Rechnung zu tragen, hält es die Bundesregierung für geboten, in erster Linie Angebote vorzuhalten, die sich an Frauen und Männer gleichermaßen richten. Ausnahmen davon bilden jedoch die speziell für Frauen eingerichteten Frauenintegrationskurse nach § 13 Absatz 1 Satz 2 IntV und die niederschweligen Seminarmaßnahmen für ausländische Frauen. Sowohl für Männer als auch für Frauen, denen in ihrem Heimatland aus den unterschiedlichsten Gründen eine ausreichende Schulbildung verwehrt geblieben ist, werden die 960 UE umfassenden Alphabetisierungskurse nach § 13 Absatz 1 Satz 3 IntV angeboten. In allen Integrationskursarten und damit auch im Alphabetisierungskurs existiert darüber hinaus bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit, nur aus Frauen bestehende Teilnehmergruppen zusammenzustellen.

26. Inwiefern wird die Bundesregierung spezifische Angebote für die Integration von Frauen und Mädchen schaffen, wie z. B. spezifische Alphabetisierungskurse für Mädchen im schulpflichtigen Alter, und wie werden nach Kenntnis bzw. Auffassung der Bundesregierung die Schulen bei der Alphabetisierung von Mädchen unterstützt?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

Die Schaffung konkreter Integrationsangebote und Bereitstellung ggf. notwendiger Maßnahmen zur Alphabetisierung, insbesondere für Mädchen im schulpflichtigen Alter, obliegt den Ländern. Die Alphabetisierung stellt neben der Vermittlung der deutschen Sprache eine gesonderte Aufgabe dar.

In der Bildung hat die Genderforschung Tradition, angefangen bei der spezifischen Mädchenförderung in den Schulen, beispielsweise in Bezug auf Naturwissenschaften und Technik. Mittlerweile unterstreichen Auswertungen koedukativer Bildungs- und Erziehungskonzepte den Erfolg dieser Maßnahmen weitgehend. Heute, da die Sprachkompetenz sehr ins Blickfeld rückt, wird bereits über

Benachteiligung von Jungen in der schulischen Bildung gesprochen. Zukunftsfähige Konzepte können sich also nicht schlicht auf Frauenförderung oder Mädchenförderung konzentrieren, sondern müssen unterschiedliche Entwicklungen und unterschiedliche Notwendigkeiten von Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts in verschiedenen Altersphasen in Betracht ziehen. Neue Bildungs- und Unterrichtskonzepte müssen mit den Unterschieden und der Individualität zielgenauer umgehen als in der Vergangenheit.

27. Was hält die Bundesregierung vom Vorschlag der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration Staatsministerin Aydan Özoğuz, Selbsthilfegruppen und Frauencafés anzubieten (AFP vom 7. März 2016)?

Der Vorschlag der Beauftragten zielt auf die besondere Förderung von geflüchteten Frauen ab. Eine Flucht ist mit besonderen gesundheitlichen und zum Teil lebensbedrohlichen Risiken verbunden. Neben fluchttypischen Gefahren und Risiken kommen bei Frauen geschlechtsspezifische Risiken hinzu. Geflüchtete Frauen haben häufig bereits im Herkunftsland Gewalt erfahren. Und auch nach der Ankunft in Deutschland sind die Bedingungen, gerade für Frauen, oft schwierig. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration fördert daher im Jahr 2016 Projekte zur Stärkung und Unterstützung geflüchteter Frauen sowie zur Forschung zur Situation geflüchteter Frauen in Deutschland. Darüber hinaus können solche Maßnahmen u. a. auch im Rahmen von bundesgeförderten gemeinwesenorientierten Projekten vor Ort angestoßen werden.

28. Plant die Bundesregierung andere spezifische Angebote für die Integration von Frauen und Mädchen zu schaffen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, den geflüchteten Frauen und Mädchen Brücken zur Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland zu bauen. Hierbei spielen die Migrantinnen(-selbst-)organisationen eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung fördert den Aufbau der bundesweiten, herkunftsübergreifenden Dachorganisation der Migrantinnenorganisationen (DaMigra).

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt die EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e. V.) im Jahr 2016 das Projekt „It’s our turn! Politik braucht Vielfalt. Politik braucht Dich!“ durch. Ziel des Projekts ist eine Ermutigung zu politischer Teilhabe von jungen Frauen durch bessere Kenntnis der politischen Praxis und Mitbestimmung. Geflüchteten jungen Frauen soll eine bessere Integration durch Erfahrungsaustausch ermöglicht werden. Das Projekt hat Modellcharakter und soll auf andere Träger und Organisationen übertragbar sein.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 25 und 27 verwiesen. Die in der Antwort zu Frage 25 erwähnten niederschweligen Frauenkurse werden fortgeführt.

29. Wird die Bundesregierung die Bundesländer bei der Aufgabe unterstützen, das pädagogische Schulpersonal nicht nur unter dem Aspekt der Interkulturalität, sondern auch unter dem Aspekt der Gendersensibilität aus- und weiterzubilden?
30. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern in den öffentlichen Bildungsinstitutionen die Benachteiligung geflüchteter Schülerinnen nach Artikel 10 der UN-Frauenrechtskonventionen auffangen?

Und wie sehen konkrete gendersensible Unterrichtskonzepte aus?

Die Fragen 29 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

In Artikel 10 verpflichtet die UN-Frauenrechtskonvention die Vertragsstaaten, im Bildungsbereich die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen. Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals der Schulen obliegen entsprechend unseres föderalen Systems ebenso den Ländern wie die Entwicklung konkreter Unterrichtskonzepte.

Angebote zur reflektierten Koedukation und Gendersensibilität finden nach Kenntnis der Bundesregierung Eingang in die Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer.

31. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob und wo bestehende Ergebnisse der gendersensiblen Didaktik-Forschung in die Praxis übernommen werden?

Die Umsetzung didaktischer Konzepte in Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens ist Angelegenheit der Länder. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in einzelnen Ländern Handreichungen für die gendersensible Arbeit an Schulen erarbeitet, die u. a. Unterrichtsbeispiele und Hinweise auf Praxisprojekte enthalten. Darüber hinaus finden Ansätze gendersensibler Didaktik in Maßnahmen der Weiterbildung von Lehrenden an Hochschulen Eingang.

Arbeitsmarkt

32. Welche spezifischen Angebote plant die Bundesregierung wann und in welchem Umfang für die Integration geflüchteter Frauen und Mädchen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt?

Eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration bietet Frauen unabhängig von ihrer Lebens- und Familiensituation den Weg zu gesellschaftlicher Integration, wirtschaftlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Frauen und Mädchen sollen daher ebenso wie Männer und Jungen an Maßnahmen zur Förderung der Erwerbsaufnahme teilhaben. Frauen und insbesondere Mütter brauchen dabei besondere Angebote der Unterstützung, damit sie an Erwerbsfähigkeit und -tätigkeit herangeführt werden können. Der Ansatz des ESF-Bundesprogramms (Europäischer Sozialfonds) „Stark im Beruf – Frauen mit Migrationshintergrund steigen ein“ bewährt sich auch für geflüchtete Frauen (s. Antwort zu den Fragen 33 und 34).

Die Arbeitsmarktintegration ist außerdem besonders für allein eingereiste Frauen existenziell. Die Bundesregierung plant daher mit einem Projektstart spätestens zum 1. September 2016 mit einer Projektlaufzeit von zwei Jahren ein „Gleichstellungspolitisches Modellprogramm zur Arbeitsmarktintegration von weiblichen Flüchtlingen, insbesondere Alleinreisender“. Es wird eine verstärkte Berücksichtigung praktischer Kompetenzen (durch berufliche Tätigkeiten oder in

Form von unbezahlter Arbeit in Familie/Haushalt informell erworben) beinhalten, da ca. 80 Prozent der Flüchtlinge über keine formalen Qualifikationen verfügen. Der Feststellung von Kompetenzen und Potenzialen kommt daher eine Schlüsselrolle bei der Arbeitsmarktintegration zu. Das geplante Modellprogramm wird in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und anderen Partnern (z. B. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA) durchgeführt, soll am Standort Berlin erprobt werden und ist auf den besonderen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe zugeschnitten.

Eine intensive Nachbetreuung soll Hürden nach erfolgter Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme (Vereinbarkeitsprobleme, interkulturelle Fragen etc.) beseitigen und den Integrationserfolg nachhaltig sichern. Eine Evaluation des Projektes ist vorgesehen. Eine Zwischenevaluation ist für ca. September 2018 vorgesehen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die besondere Förderung von Frauen ist sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im Rechtskreis SGB III als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. In diesem Rahmen müssen auch die Belange geflüchteter Frauen in der Integrationsarbeit der Agenturen für Arbeit und Jobcentern besondere Berücksichtigung finden. Denn eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration bietet Frauen unabhängig von ihrer Lebens- und Familiensituation den Weg zu gesellschaftlicher Integration, wirtschaftlicher Selbstständigkeit und individueller Unabhängigkeit.

Die Bundesregierung begrüßt daher, dass geflüchteten Frauen die Maßnahme „Perspektive für geflüchtete Frauen“ zur Verfügung gestellt wird. Da diese Maßnahme der beruflichen Orientierung dienen soll und das eigene Rollenverständnis stark berührt, ist für einen Teil der geflüchteten Frauen ein solches geschlechtsspezifisches Angebot sinnvoll.

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete, die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen, und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III befristet bis Ende des Jahres 2018 und in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus vom Voraufenthalt erleichtert werden. Dies hilft auch jungen geflüchteten Frauen und Mädchen.

33. Wann startet das Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, und mit wie vielen erreichten geflüchteten Müttern rechnet die Bundesregierung?

Das ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ ist am 1. Februar 2015 gestartet. Rund 90 Projektstandorte unterstützen Mütter mit Migrationshintergrund auf dem Weg in den Arbeitsmarkt. Durch das Programm werden Mütter mit Zuwanderungsgeschichte zu allen arbeitsmarktrelevanten Fragen umfassend und niederschwellig beraten und informiert.

Dies umfasst auch eine Kompetenzerfassung und ein Coaching; sie werden bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt; ihr (Wieder-)Einstieg wird von der beruflichen Orientierung über den Beginn eines Praktikums, einer Ausbildung bis zur ersten Phase einer Beschäftigung begleitet.

In der ersten Förderphase bis Ende des Jahres 2018 werden rd. 7 500 Mütter mit Migrationshintergrund durch die Projekte bundesweit bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz unterstützt und beraten werden. Geflüchtete Mütter sind bereits Teil der Zielgruppe – wenngleich ein quantitativ geringerer – und werden von mindestens der Hälfte der Projekte mit adressiert.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben ist eine Erhebung des Flüchtlingsstatus im ESF-Programm nicht verpflichtend vorgesehen. Daher können keine verlässlichen Aussagen über die Anzahl von Müttern mit Fluchtgeschichte getroffen werden.

34. Welche Träger werden das ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ umsetzen?

Das Programm wird bundesweit von rd. 90 Trägern umgesetzt. Unter diesen befinden sich Bildungsträger, Migranten(-selbst-)organisationen, kommunale Träger, Migrationsberatungen, Vereine und Unternehmen aus der Sozialwirtschaft. „Stark im Beruf“ hat eine strategische Kooperation mit der BA angelegt. Jeder Standort muss eine Kooperation mit einem Jobcenter/einer Agentur für Arbeit vorweisen. Weitere für die Zielgruppe relevante Akteure wie Träger von Integrations- und Sprachkursen, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Jugendämter, Gleichstellungsbeauftragte sowie Unternehmen werden von den Projektträgern in die Umsetzung einbezogen. Die Liste der Projektträger und Standorte ist auf der Internetseite www.starkimberuf.de veröffentlicht.

